

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 34 (1963)

Heft: 12

Artikel: Ein Heim ändert seinen Namen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807705>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Morgen des dritten Tages arbeitete Willy Gohl auch noch mit den Mädchen des Viktoriaheimes, wobei deutlich wurde, wie verschieden doch die Voraussetzungen bei einer Klasse von jüngeren Schülern aus der öffentlichen Schule von den Gegebenheiten bei Adoleszenten im Heim sind. Instruktiv wäre es, zu sehen, was ein Köhner von Format Willy Gohl's nach längerem, regelmässigem Zusammenarbeiten mit einer Gruppe Heim-Mädchen hervorbringt. Herr Dr. Schneeberger vom Heilpädagogischen Seminar Zürich fasste zum Schluss die Eindrücke der ganzen Tagung in seiner souveränen Art zusammen und verabschiedete die Teilnehmerschar gegen Mittag. Jedermann kehrte sichtlich gestärkt — viele sogar erholt und endlich wieder einmal ausgeschlafen — an seinen Wirkungskreis zurück, um mit frischen Kräften und neuen Vorsätzen die grosse und schöne Aufgabe anzupacken.

*

Die 32. Hauptversammlung des Schweizerischen Hilfsverbandes für Schwererziehbare (deutschschweiz. Sektion) wurde vom neuen Präsidenten, Herrn G. Stamm, Basel, geleitet. Nachdem das letztjährige Protokoll, Jahresbericht und Jahresrechnung dankend angenommen sind, wird zum Problem des *Arbeitsgesetzes* folgendes mitgeteilt und beschlossen: Das Arbeitsgesetz, zu dem die Hauptversammlung 1961 Stellung genommen hatte,

wurde in der Frühjahrssession 1963 vom Ständerat behandelt, wobei die Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher in Anstalten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen wurden. Für das Pflegepersonal sowie für das hauswirtschaftliche und technische Personal liegen Sonderbestimmungen vor. Diese sind im grossen Heim leichter einzuhalten als im Kleinheim. Dennoch stimmte der Präsident namens des Verbandes nach Kontaktnahme mit dem VSA den bereits vorliegenden Sonderbestimmungen mit einer Ausnahme zu: Die wöchentliche Arbeitszeit soll nicht 50, sondern 55 Stunden betragen. Vorarbeiten für einen Gesamtarbeitsvertrag — wobei es jedem Heim freisteht, demselben beizutreten oder nicht — zum Schutze der Lehrer, Fürsorger, Erzieher und Aufseher sollen in absehbarer Zeit an die Hand genommen werden. E. Blum, Zürich

Ein Heim ändert seinen Namen

Anlässlich des 50jährigen Bestehens des Altersheimes Schlössli, Deutsche Heimstätte, in Pieterlen, beschloss die Hauptversammlung des verantwortlichen Vereins am 20. Oktober 1963, das Heim umzunennen in Schlössliheim Pieterlen. Wir bitten davon Kenntnis zu nehmen.

Erhebungen über Besoldungen 1963

Der Vorstand des VSA hat beschlossen, von Zeit zu Zeit im Fachblatt über die Entwicklung der Löhne zu berichten. Bei den vorliegenden und auch bei den später erscheinenden Angaben handelt es sich um Zahlen, wie sie uns von Heimen und Anstalten des VSA zur Verfügung gestellt worden sind. Allen Kollegen sei für ihre Mitarbeit an dieser Stelle bestens gedankt.

Es ist vorgesehen, in Bälde Angaben über die Löhne in kantonalen Heimen zu publizieren.

Die Schweiz. Landeskonferenz für Soziale Arbeit ist daran, Richtlinien auszuarbeiten, an denen nicht nur der VSA, sondern auch andere Verbände mitwirken.

Um der von einzelnen Heimen gewünschten Anonymität Rechnung zu tragen, wird ein Schlüssel angewendet, dessen einzelne Ziffern folgendes bedeuten:

Ziff. 1 + 2: Kantonszugehörigkeit

- 11. = Zürich
- 12. = Bern
- 18. = Glarus
- 22. = Basel-Stadt
- 23. = Basel-Land
- 24. = Schaffhausen
- 27. = St. Gallen
- 30. = Thurgau

Ziff. 3 + 4: Fortlaufende Numerierung innerhalb eines Kantons beginnend mit 01.

Ziff. 5: Träger des Heims

- 1 = Staat
- 2 = Gemeinde
- 3 = Privat (Verein, Stiftung usw.)

Ziff. 6: Zweck des Heims

- 1 = Alters- oder Pflegeheim
- 2 = Erziehungsheim für die Jugend (auch Beobachtungsheim)
- 3 = Heim für gebrechliche Erwachsene
- 4 = Heim für gebrechliche Kinder

Ziff. 7: Verfügbare Plätze

- 1 = bis 20 Plätze
- 2 = bis 40 Plätze
- 3 = bis 60 Plätze
- 4 = bis 90 Plätze
- 5 = über 90 Plätze

Beispiele

Nr. 11.01.214 bedeutet: Zürcher Heim Nr. 1, Gemeinde-, Alters- oder Pflegeheim mit 60—90 verfügbaren Plätzen.

Nr. 12.07.333 bedeutet: Berner Heim Nr. 7, dessen Träger eine Stiftung ist und 40—60 gebrechliche Erwachsene aufnimmt.

*

Die vorliegende Erhebung wurde im Mai/Juni 1963 abgeschlossen. Die Leistungen für freie Station sind in den Zahlen eingeschlossen. Mit * bezeichnet sind jene Ansätze, welche um eine Sozialzulage (Kinder- oder Familienzulage) erweitert werden.

Die Sachbearbeiter:

A. Schneider und E. Scherrer, Waisenhaus Basel